



## Amtliche Bekanntmachungen

### **BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am 28.06.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schulte GmbH Oberhausen hat am 13.04.2011 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.08. - 12.08.2011 in der BFO-Geschäftsstelle, Gewerkschaftsstraße 76-78 in 46045 Oberhausen, zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 29.06.2011

Die Geschäftsführung  
Achim Kawicki

### **Gasometer Oberhausen GmbH Essener Straße 3, 46047 Oberhausen Jahresabschluss 2010**

Die Gesellschaft hat am 14.07.2011

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 14.7.2010

Die Geschäftsführung

### **Allgemeinverfügung**

### **Alkoholverbot am 12. und 13. August 2011 zwischen 11.00 Uhr und 24.00 Uhr**

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich der Veranstaltung „OLGAS-Rock“ im OLGA-Park wird am 12. und am 13. August 2011 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Mitführen und die Verwendung von alkoholischen Getränken außerhalb von geschlossenen Räumen und genehmigten Ausschankflächen untersagt.
2. Das Verbot gilt räumlich für folgenden Bereich:  
Vestische Straße vom Brückenbauwerk Jakobi-Radweg bis zur Eisenbahnbrücke Rheinische Straße, Fußweg entlang der Güterbahn bis zum Ende des Grundstücks am Gartendom, Begrenzungszaun OLGA-Park bis zum westlichen Fuß- und Radweg am OLGA-Park, Fuß-/Radweg am OLGA-Park in nördliche Richtung bis zur Brücke über die Vestische Straße.

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf beide Seiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Bereiches.
4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

Anlässlich der vom Kulturbüro der Stadt Oberhausen in Kooperation mit dem Verein rocko e.V. durchgeführten kostenlosen Veranstaltung „OLGAS-Rock“ im OLGA-Park, zu der in der Regel mehr als zehntausend überwiegend junge Besucher kommen, ist es in den letzten beiden Jahren zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen. Junge Menschen haben die Veranstaltung zum Anlass genommen, sich vor dem

## **INHALT**

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 145 bis Seite 149

Ausschreibung

Seite 150

Eingang zum Park zu versammeln und dort mitgebrachten Alkohol zu konsumieren. Sie beabsichtigten nicht, die Veranstaltung zu besuchen, weil das Mitbringen von Getränken in den Park untersagt ist. Jugendliche und junge Erwachsene haben sich stattdessen über Stunden sowohl auf dem Vorplatz am Haupteingang als auch auf der Wiese daneben ausschließlich zum Alkoholverzehr niedergelassen. Die Veranstaltung wurde offensichtlich als Vorwand genutzt, ungehemmt massiv Alkohol - vorwiegend aus Glasflaschen - zu konsumieren. Viele der geleerten Flaschen wurden auf dem Asphalt zerschlagen, Besucherinnen und Besucher angepöbelt, Polizei- und Ordnungskräfte wurden in der Dunkelheit mit Flaschen beworfen. Es kam neben Beleidigungsdelikten und Sachbeschädigungen zu mehreren leichten und mindestens zu drei gefährlichen Körperverletzungen.

Sowohl von aggressiven Betrunkenen als auch von am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flaschen gezielt als Wurfgeschosse eingesetzt werden können und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Nur durch hohen Personal- und Sacheinsatz des Veranstalters konnte der Vorplatz vor dem Haupteingang verkehrssicher gehalten werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Alkoholverbot. Die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die freie Entfaltung der Persönlichkeit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkung.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr, als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Verfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung und die örtliche Beschränkung sind geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkung zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Ausgenommen werden Bewohner aus dem Geltungsbereich. Es erscheint weder notwendig noch zumutbar zu sein, dass Bewohner ihren persönlichen alkoholischen Getränkebedarf außerhalb des angegebenen Zeitraums sicherstellen müssen. Die Gefahr, dass möglicherweise Bewohner des Geltungsbereiches betrunken Glasflaschen während der Veranstaltung zerschmettern, ist äußerst gering. Es ist auch nicht zu befürchten, dass Bewohner auf ihrem Weg zur Wohnung oder von der Wohnung in der angegebenen Zeitspanne die Gelegenheit nutzen, alkoholische

Getränke im öffentlichen Verkehrsraum zu verzehren und Glasflaschen hinterlassen oder zerschmettern.

#### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet:

Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen, die Unversehrtheit von Tieren und der Schutz von hochwertigen privaten und öffentlichen Sachgütern vor den alkoholbedingten Gefahren, die durch eine hohe Zahl alkoholisierter Menschen auf kleiner Fläche entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals und bei Fußballspielen des FC Köln haben gezeigt, dass mit einem Alkohol- und einem Glasflaschenverbot die Zahl der Körperverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die privaten Interessen am Verzehr von alkoholischen Getränken zeitweise zurückstehen.

Angesichts der unkalkulierbaren alkoholbedingt enthemmenden Folgen, der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten und der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

#### **Hinweis:**

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

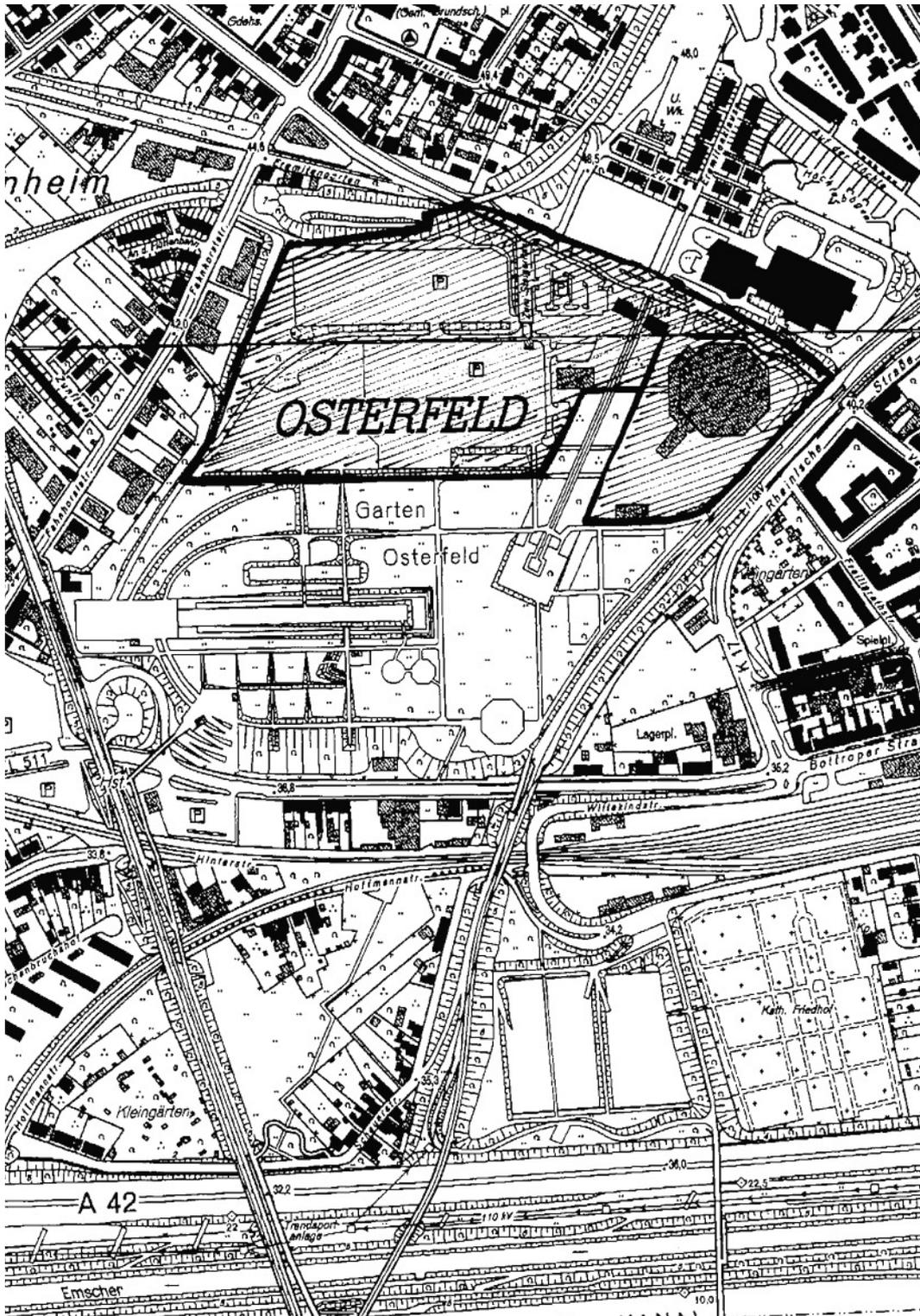
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Oberhausen, den 19. Juli 2011  
Stadt Oberhausen  
Bereich 2 – 4  
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

Im Auftrag  
Ohletz



**Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 122**

**I. Satzung**

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 122

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S.380) in seiner Sitzung am 18.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Einziger Paragraph**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 122 vom 16.07.2010 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 16.07.2010 spätestens am 12.08.2012 außer Kraft.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bez eichnet worden, die den Mangel ergibt.

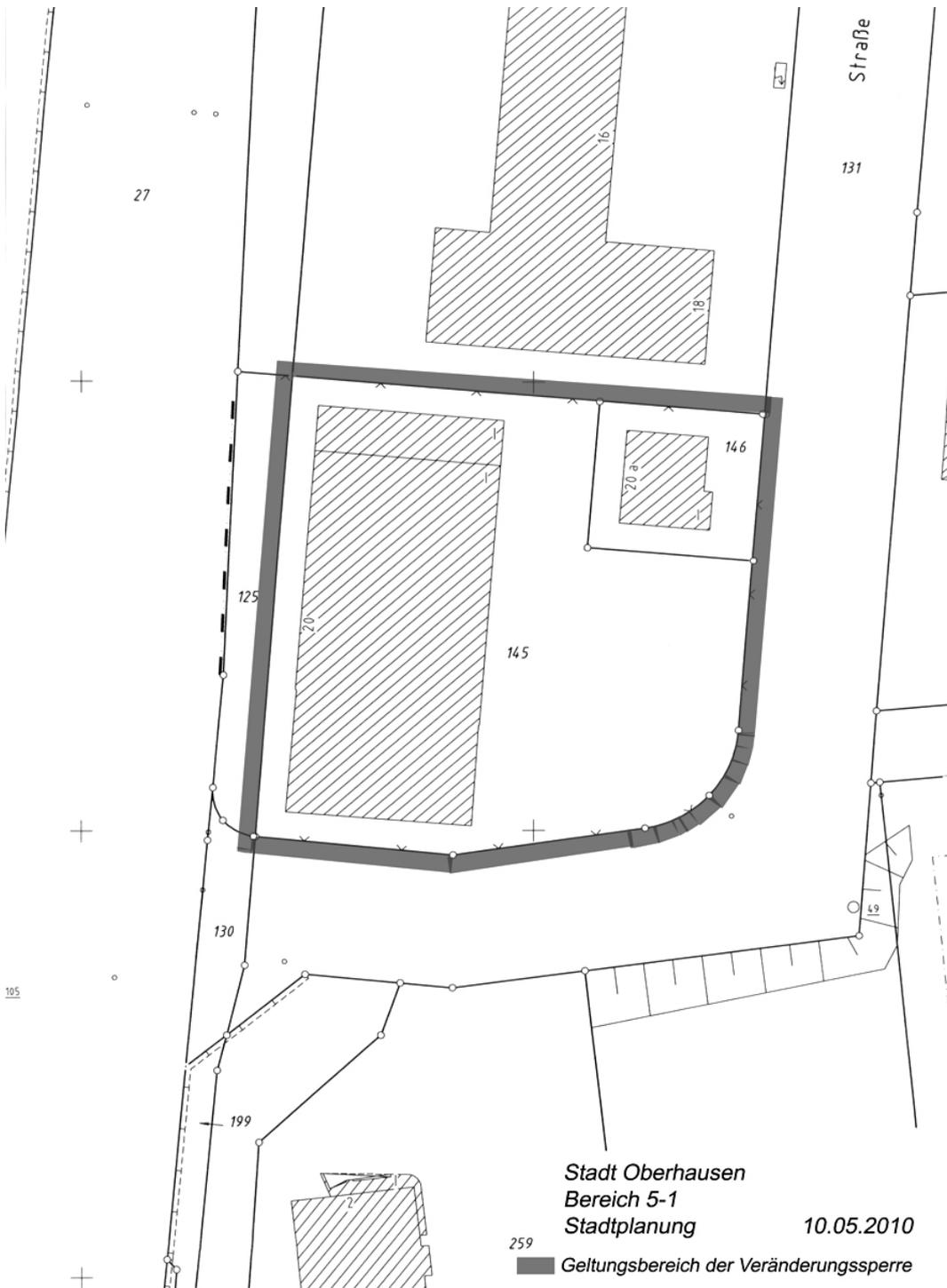
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 20.07.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Ausschreibung****Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 2, VOB/A**

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, beabsichtigt, die nachfolgend beschriebene Maßnahme nach VOB/A beschränkt auszuschreiben und kündigt hiermit einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb an.

**Maßnahme:**

Parallelkanal Alsbach, 1. BA, von Kolberger Straße bis Mathildestraße  
Rohrvortrieb DN 1600 unter Druckluft und Kanalerneuerung DN 1600 und DN 300, offene Bauweise

**Leistung:**

ca. 400 m	Stahlbetonvorpessrohre DN 1600, Mindestwandstärke: 30 cm
ca. 135 m	Stahlbetonrohre DN 1600
ca. 40 m	Steinzeugrohre DN 300
5 Stck.	Schachtbauwerke

**Maximale Tiefe:**

ca. 8,00 m

**Bauzeit:**

ca. 42. KW 2011 - 40. KW 2012

Geeignete Fachunternehmen, die sich für die auszusprechende Leistung interessieren, können sich bis zum 12.08.2011 schriftlich bei der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, bewerben.

Der Bewerbung sind aussagekräftige Referenzen und Nachweise über die Ausführung vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren beizufügen.

Es ist vorgesehen, aus den Teilnehmeranträgen geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht.

Die von der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, ausgewählten Bewerber erhalten dann Ende August 2011 die Leistungsverzeichnisse.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

# Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



Durchführung von Wechselausstellungen und themenbezogenen Veranstaltungen  
Führungen durch die Dauerausstellung und die Wechselausstellungen als Vor- und Nachbereitung bzw. Ergänzung von Unterrichtsreihen zu den Themen der Gedenkhalle  
Erstellung und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien  
Begleitung von Projektarbeiten und Projekttagen  
Vorführung von Videofilmen zur Thematik  
Ausleihe des "Infokoffers gegen Neonazismus"  
Betreuung von SchülerInnen bei Unterrichtsaufgaben oder Geschichtswettbewerben  
Hilfestellung bei z. B. Examensarbeiten und persönlichen Nachforschungen  
Zusammenarbeit mit Lehrerseminaren

---

Gedenkhalle im Schloss Oberhausen  
Konrad-Adenauer-Allee 46  
46049 Oberhausen

Telefon: 0208 41249-32  
Telefax: 0208 41249-34  
e-mail: [gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de](mailto:gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de)

---

Öffnungszeiten  
Dienstag bis Sonntag 11 - 18 Uhr  
Montag geschlossen  
Eintritt: frei

Führungen und Besucherbetreuung  
nach Anmeldung

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 4. August 2011**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styruer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2011 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
 46045 Oberhausen  
 Telefon 0208 / 85 78-180 und 184  
 besucherbuero@theater-oberhausen.de  
 www.theater-oberhausen.de